

RSS-0031-26
= RSS-E 32/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.5.2026

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Ariane Humitia, LL.M. Mag. Jörg Ollinger Mag. Ernst J. Bauer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles Nr. (anonymisiert) aus der Unfallversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Unfallversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert). Vereinbart sind die AUVB 2015, deren Artikel 10 auszugsweise lautet:

Artikel 10 Was ist nicht versichert?

(...)2. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Unfälle, (...)

2.7 die bei der Ausübung folgender gefährlicher Aktivitäten bzw. Sportarten entstehen: Kampfsportarten mit ausgeprägtem Körperkontakt (Karate, Boxen, Kickboxen u. ä.), Schwerathletik, Tauchen, Apnoetauchen, Eisfallklettern, Klettern und Bergsteigen ab Schwierigkeitsgrad 4 (gemäß UIAA-Skala), Indoorklettern, Downhill-Mountainbiken, Expeditionen als Entdeckungs- und Forschungsreisen, Befahren von Wildwasser ab Klasse WWIII, Höhlentrekking, Canyoning;(...)"

Der Antragsteller meldete über seine Vertreterin am 29.10.2025 einen Unfall vom 18.10.2025 (Schadenr. (anonymisiert)): Er sei beim Seilklettern gestürzt und habe sich dabei die Schulterpfanne gebrochen sowie Verletzungen an der Bizepssehne zugezogen.

Auf Nachfrage der antragsgegnerischen Versicherung, wo und wie sich der Unfall ereignet habe und welche Route geklettert worden sei, teilte die Antragstellervertreterin mit Schreiben vom 5.12.2025 mit:

„(...) der Unfall ereignete sich bei der Kletterwand in (anonymisiert). Die Route, welche ich geklettert bin, war eine 5A. Ich war kurz vor der letzten Sicherung und bin mit den Händen abgerutscht. Dadurch, dass ich an dieser Stelle über einen Felsvorsprung klettern musste und mit den Armen bereits über dem Vorsprung war, hat dieser im Folge des Sturzes meine rechte Schulter nach hinten durchgedrückt. Dies führte dazu, dass meine Schulter ausgekugelt ist, gegen die Schulterpfanne gedrückt und diese gebrochen hat. Des Weiteren ist die erste Rippe gebrochen, sowie Verletzungen an Schulterlippe und Bizepssehne entstanden. (...)“

Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin mit Schreiben vom 9.12.2025 die Deckung unter Berufung auf Art 10, Pkt. 2.7 AUVB 2015 ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 3.3.2026. Der Versicherungsnehmer sei im Versicherungsantrag nicht nach besonderen Sport- oder Freizeitrisiken gefragt worden.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 9.4.2026 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RS0050063 [T71]; RS0112256 [T10]; RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901 [insb T5, T7, T87]). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RS0050063 [T3]). Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (RS0107031).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene

(sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RS0080166 [T10]; RS0080068).

Nach dem insofern klaren Wortlaut des Artikel 10, Pkt. 2.7 AUVB 2015 sind Unfälle, die beim Klettern ab Schwierigkeitsgrad 4 entstehen, vom Versicherungsschutz ausgenommen. Der Antragsteller hat selbst angegeben, dass die gekletterte Route dem Schwierigkeitsgrad 5A entsprach.

Er bringt lediglich vor, dass der antragsgegnerische Versicherer bei der Antragstellung nicht nach gefährlichen Sportarten oder Tätigkeiten gefragt habe. Dies ist jedoch für das Vorliegen eines Risikoausschlusses nicht Voraussetzung.

Der Oberste Gerichtshof hat sich bereits in der Entscheidung 7 Ob 92/24s hinsichtlich eines Unfalls in einer Kletterhalle mit einer vergleichbaren Klausel beschäftigt und festgehalten, dass eine solche Klausel, die Unfälle bei der Ausübung gewisser Sportarten vom Versicherungsschutz ausschließt, für Unfallversicherungsbedingungen geradezu typisch sei.

Derartige Risikoausschlüsse sind insoweit weder ungewöhnlich nach § 864a ABGB noch im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend oder intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 20. Mai 2026